

Satzung des „Vereins zur Förderung der Senologie/Brustklinik e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Senologie/Brustklinik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung soll dem Namen angefügt werden „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 40479 Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - (a) Die Förderung der klinischen Umsetzung und Anwendung der Weiterentwicklungen in Technik und medizinischer Wissenschaft auf dem Gebiet der Senologie (Mastologie/Brustheilkunde) für individuelle Behandlungskonzepte bei Tumorerkrankungen, erworbenen und angeborenen Formveränderungen sowie nicht tumorbedingter Erkrankungen der Brust.
 - (b) Die Förderung der Weiterbildung unter Gesichtspunkten eines hohen Qualitätsstandards als operative und interdisziplinär orientierte, grenzüberschreitende Schule der Mastologie.
 - (c) Die Zielsetzung einer/mehrerer Schwerpunkteinrichtung(en) (Brustklinik(en)) in eigener Trägerschaft mit gemeinnützig, zweckgebundener Verwendung der erwirtschafteten Überschüsse.
 - (d) Unterstützung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Senologie.
 - (e) Gewichtung der Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich der senologischen Wissenschaft und Klinik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - (a) jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
 - (b) jede juristische Person.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

»zebra«

Zentrum für Brustgesundheit und
Brustkrebsangelegenheiten

Prinz-Georg-Str. 63
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 92 93 93 5
Fax: 0211 / 92 93 93 7

info@verein-brustkrebs.de
www.verein-brustkrebs.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 9.00 – 16.00 Uhr

Ehrenamtlicher Vorstand: Dr. Ingrid Resch, Ingrid Neustadt,
a.r. Prof. Werner Audretsch, Günter Wimmershoff, Prof. Dr. Hans Bojar, Dr. Walther Kieffer

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschuss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Zuvor hat das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins werden durch Spenden der Mitglieder und Nichtmitglieder und sonstige Zuwendungen finanziert.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an: Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und zwei weitere Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gemeinschaftlich durch den oder die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied oder gemeinschaftlich durch den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - (d) Beschlussfassung über die Annahme von Mitgliedern;
 - (e) Bestellung eines Geschäftsführers

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 9.00 – 16.00 Uhr

Ehrenamtlicher Vorstand: Dr. Ingrid Resch, Ingrid Neustadt,
a.r. Prof. Werner Audretsch, Günter Wimmershoff, Prof. Dr. Hans Bojar, Dr. Walther Kieffer

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

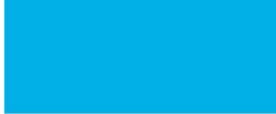
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 9.00 – 16.00 Uhr

Ehrenamtlicher Vorstand: Dr. Ingrid Resch, Ingrid Neustadt,
a.r. Prof. Werner Audretsch, Günter Wimmershoff, Prof. Dr. Hans Bojar, Dr. Walther Kieffer

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere jedoch zur Förderung von Projekten im Kampf gegen den Brustkrebs zur Verbesserung der Prävention, Früherkennung, Diagnose, Therapie, medizinischen Nachsorge und psychosozialen Versorgung einschließlich Selbsthilfe.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem guten Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Senologie Brustklinik

Verein zur Förderung der
Senologie/Brustklinik e.V.

»zebra«

Zentrum für Brustgesundheit und
Brustkrebsangelegenheiten

Prinz-Georg-Str. 63
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 92 93 93 5
Fax: 0211 / 92 93 93 7

info@verein-brustkrebs.de
www.verein-brustkrebs.de